

Praxis und Lehre im Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von
HANS-JOACHIM PRIESTER,
HANSJÖRG HEPPE und
HARM PETER WESTERMANN

Mohr Siebeck

Praxis und Lehre im Wirtschaftsrecht

10 Jahre Österberg Seminare





Praxis und Lehre im Wirtschaftsrecht

10 Jahre Österberg Seminare

Herausgegeben von

Hans-Joachim Priester, Hansjörg Heppe
und Harm Peter Westermann

Mohr Verlag

Hans-Joachim Priester, 1974 bis 2007 Notar in Hamburg (Notariat Ballindamm); 1988 Honorarprofessor an der Universität Hamburg; 2000 Mitglied der Gründungskommission der Bucerius Law School in Hamburg, 2000–07 Vizepräsident der Hamburgischen Notarkammer.

Hansjörg Heppe, Fachanwalt für Steuerrecht; seit 2007 in einer Rechtsanwaltssozietät in Dallas, Texas.

Harm Peter Westermann, Ordentlicher Professor an der Universität Bielefeld 1970–1984, an der Freien Universität Berlin 1984–1989 und an der Universität Tübingen 1989–2006 (Emeritierung).

ISBN 978-3-16-156604-2 / eISBN 978-3-16-156631-8
DOI 10.1628/978-3-16-156631-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei in Ort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Attempo! – „Ich wag’s!“ war der Wahlspruch von Eberhard im Bart, dem Gründer der Universität Tübingen, und ist bis heute das Motto der Eberhardina Carolina. Ganz in diesem Sinne hob Hansjörg Hepe im Jahr 2009 das erste Österberg Seminar als Arbeitstagung für Berater und Entscheider zu aktuellen Fragen des Wirtschaftsrechts aus der Taufe. Anlass war die Übergabe der Geschäfte des Vorortes im KSCV an den Tübinger Senioren Convent.

Hepes Idee war, dass die Tübinger Corps ihre in Praxis und Lehre erfolgreichen Alumni zu einem Gedankenaustausch auf das Preußenhaus einladen und damit den fröhlichen Teil der Feierlichkeiten der Vorortübergabe zu ergänzen. Das Österberg Seminar soll Tübinger Studierende, Lehrende und Praktiker aus ganz Deutschland zusammenführen und der Universität Dank für die in der Wilhelmstraße erhaltene erste juristische Prägung ausdrücken.

Unter der Leitung von Hans-Joachim Priester fand dieser Gedankenaustausch von in der wirtschaftsrechtlichen Praxis und Lehre Tätigen seitdem jährlich auf den Corpshäusern des Österbergs statt. „*Aus Praxis und Lehre*“ ist daher auch der den symbiotischen Austausch zwischen Lehrenden und Praktikern beschreibende Titel dieses Werkes mit 30 Beiträgen von Vortragenden und Teilnehmern der ersten zehn Österberg-Seminare. Das Werk feiert, dass das Seminar 2018 zum 10. Mal veranstaltet wird – seit einigen Jahren organisiert von Jörgen Tielmann und Richard Backhaus.

Die Corps – als älteste Alumni-Vereinigungen der Eberhard Karls Universität Tübingen – bieten den Rahmen für diesen Austausch zu Fragen des Wirtschaftsrechts für den sich in den letzten Jahren immer wieder und in immer zunehmenderem Maße auch Praktiker und Lehrende ohne Bezug zu Corps oder Tübingen als Vortragende und Teilnehmer begeistern ließen. Damit ist das Österberg Seminar ein gelungenes Beispiel für aktive Alumni-Arbeit, die internationale wirtschaftsrechtliche Praxiserfahrung in das durch und durch akademische Tübingen zurückspiegelt und mit wissenschaftlicher Fortbildung an der *alma mater* verbindet.

Ein Überblick über die gehaltenen Vorträge bietet der Anhang dieses Werkes sowie die jährlich in der NZG veröffentlichten Berichte über das Seminar¹. Viele Fragen von gesellschaftsrechtlicher Aktualität wie Nutzen und Eindämmung des Missbrauchs der Anfechtungsklage, korruptive Gefahren der Mitbestimmung oder *best*

¹ Bauer, NZG 2018, 927; Heinemann/Esser, NZG 2017, 299; Backes/Knop, NZG 2016, 572; Weitzmann/Kupsch, NZG 2015, 340; Naraschweski/T. Schmidt, NZG 2014, 295; Tielmann, NZG 2013, 173; Rottbauer, NZG 2012, 339; Backhaus, NZG 2011, 416; Hartmann, NZG 2010, 211.

practices bei der *Corporate Governance* wurden seit 2009 auf dem Österberg wissenschaftlich und praktisch diskutiert. Die *Luncheon Speaker* brachten regelmäßig unmittelbare Einblicke in aktuelle Entwicklungen des Wirtschaftsrechts wie die Beiträge von Seibert zur Entstehung des Euro-Rettungsschirms in 2009, von Schulte-Noelle über die unternehmerische Verantwortung nach der Finanzkrise in 2011 von Schmidt-Jortzig zur Ethik in der Wirtschaft in 2013 oder der Bericht von Behrendt über die krisengeschüttelte Schifffahrt als Rückhalt des Welthandels in 2017.

Dass aus der originären Idee von Heppe eine in Lehre und Praxis respektierte Veranstaltung geworden ist, ist nicht zuletzt Priester, einem der Granden des deutschen Gesellschaftsrechts, zu verdanken. Er glaubte an diese Veranstaltung von Anfang an und hat ihr durch seine hanseatische, launig-humorvolle Leitung ein ganz eigenes Profil gegeben: es herrscht das offene Wort.

Es gibt also allen Grund, mit der vorgelegten Festschrift das Österberg Seminar und dessen 10. Jubiläum zu feiern und damit gleichsam einen weiteren Beitrag zum Diskurs in Praxis und Lehre leisten. Den Herausgebern und den Organisatoren des Seminars bleibt abschließend nur, ihrer Hoffnung Ausdruck zu verleihen, dass sich auch zukünftig Studierende, Lehrende und Praktiker der Beantwortung von Fragen des Wirtschaftsrechts auf dem Österberg mit seinem besonderen *genius loci* widmen werden.

Hamburg, Tübingen, Dallas und Lübeck, im Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
-------------------	---

I. Blick über den Zaun

<i>Edzard Schmidt-Jortzig</i> Karl Marx als Jurastudent	2
<i>Ulrich Seibert</i> Gleichberechtigung und Rollengleichheit. Eine Literaturlauswertung	11

II. Kaufrecht

<i>Patrick Biagosch</i> Die Problematik der vorvertraglichen Pflichtverletzungen beim Unternehmenskauf	21
<i>Jan Schröder</i> Die Übernahme von Lebensversicherungsgeschäft im <i>Run-off</i>	33
<i>Harm Peter Westermann</i> Neuere Probleme des Gewährleistungsausschlusses beim Grundstückskauf	55

III. Gesellschaftsrecht

<i>Gregor Bachmann</i> Siemens v. Neubürger <i>revisited</i> . Reflektionen zu Compliance- Verantwortung und Organhaftung	71
<i>Richard Backhaus</i> Kommunikative Diversitätsherausforderungen in Kapitalgesellschaftsorganen	93

<i>Joachim v. Falkenhausen</i>	
Ausscheiden, Abfindung, Pension und Wettbewerbsverbote.	
Problematische Klauseln in Sozietätsverträgen	113
<i>Jutta Geldermann und Christina Scharpenberg</i>	
Ökologische Unternehmensbewertung im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
	125
<i>Peter Hemeling</i>	
Der beaufsichtigte Aufsichtsrat.	
Erfahrungen aus dem regulierten Unternehmen	151
<i>Hansjörg Hepp</i>	
Zu Regelverstößen deutscher Unternehmen in den USA	
	169
<i>Peter Hommelhoff</i>	
Von der Erklärung zur Unternehmensführung zum Corporate Governance Bericht – zugleich Bemerkungen zum Schmalenbach-Reportingvorschlag	
	185
<i>Hans-Joachim Priester</i>	
Streitfragen der Umgestaltung von Unternehmensverträgen. Änderung der Laufzeit, der Vertragsart, Herrschaftswechsel	
	205
<i>Achim Rottbauer</i>	
Hauptversammlungsbedürftigkeit bei gravierenden Strukturveränderungen durch Unternehmenserwerb. Nachlese zur „Dresdner Bank“ Übernahme	
	215
<i>Jörgen Tielmann und Rolf Aschermann</i>	
Keine Neueinführung einer Drittelbeteiligung von Arbeitnehmern im Aufsichtsrat bei Alt-Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Mitarbeitern	
	235
<i>Eberhard Vetter und Marc Peters</i>	
Praktische Fragen der Korrektur der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG	
	243
<i>Stefan Widder und Max Berenbrok</i>	
Der Formwechsel der überschuldeten AG in die GmbH	
	257

IV. Insolvenzrecht

<i>Friedrich Bacmeister</i>	
Zur Freigabe wertauserschöpfend belasteten Grundbesitzes. Rückgabe immer obligationsgemäß?	277
<i>Dean Didovic und Stefan Schwindl</i>	
Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft in der Insolvenz des Organträgers	293
<i>Marc-Philippe Hornung</i>	
Das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Grundlagen, Missbrauchspotential und Reformbedarf	305
<i>Gunnar Müller-Henneberg</i>	
Gläubigerschutz und sein Missbrauch in der Unternehmenskrise	325
<i>Alexander Naraschewski</i>	
Kapitalmaßnahmen im Insolvenzplan. Besonderheiten des <i>Debt-Equity-Swap</i>	347
<i>Karsten Schmidt</i>	
Unternehmenssanierung durch Insolvenzverfahren. Wo bleibt das Gesellschaftsrecht?	365
<i>Steffen Schneider</i>	
Zur Entkonzernierung und Rekonzernierung in der Konzerninsolvenz (und zur Fortentwicklung des Insolvenzwecks)	377
<i>Georg Streit und Fabian Bürk</i>	
Vorbehaltene Anfechtungsansprüche in der Folgeinsolvenz der plansanierten Gesellschaft	395
<i>Jörn Weitzmann</i>	
Der Insolvenzverwalter als Geschäftsleiter	423

V. Arbeitsrecht

<i>Jobst-Hubertus Bauer</i>	
Warum der Kündigungsschutz reformiert werden sollte	439

Paul Melot de Beauregard

Die vertragliche Erweiterung der Arbeitnehmerhaftung 445

VI. Steuerrecht

Torsten Schmidt

Die US-Steuerreform. Fluch oder Segen für deutsche Konzerne? 461

Gerhard Winter

Die (Unternehmens-)Erbchaftsteuer nach der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 (1BvL 21/12) 487

Anhang: Beiträge der Österberg Seminare zum Wirtschaftsrecht 2009–2018 503

Autorenverzeichnis 508

I. Blick über den Zaun

Karl Marx als Jurastudent

Edzard Schmidt-Jortzig

Eine Festschrift für 10 Jahre juristische Österberg-Seminare muss natürlich Abhandlungen zu wirtschaftsrechtlichen Aktualitäten und Problemen, zu anwaltlichen Tagesfragen oder rechtsdogmatischen wie -methodischen Themen enthalten. Aber sie darf vielleicht auch auf den corpsstudentischen Hintergrund der verdienstvollen, erfolgreichen Seminarreihe zu sprechen kommen. Und erlaubt ist sicher ebenfalls ein eher historischer, allgemein erbaulicher Blickwinkel.

Vieles davon kommt in der Person und Geschichte von Karl Marx (1818–1883) zusammen. Man muss den von ihm entwickelten Kommunismus, den wissenschaftlichen Sozialismus ja beileibe nicht überzeugend finden, und die reale Entwicklung hat ihn auch eindrucksvoll widerlegt. Aber philosophisch war Marx sicher einer der schöpferischsten Denker der Neuzeit, der vor allem eben weitreichende politische Wirkungen hatte. Sein Lebensweg bietet zudem hübsche Nischen, die noch nicht sonderlich ausgeleuchtet zu sein scheinen und auf dem Österberg einmal ausgebreitet werden könnten. Außerdem ist 2018 ja großes „Marx-Jahr“. Am 5. Mai jährt sich der Geburtstag des bärtigen Revolutionärs zum 200. Mal. Seine Geburtsstadt Trier rüstet seit langem zur eindrucklichen Feier. Das von China gestiftete imposante Denkmal ist bereits da und wird nun eine festliche Einweihung erleben. Schon im letzten Jahr rückte Karl Marx übrigens vermehrt ins Blickfeld. Denn vor 150 Jahren, also im Jahre 1867, erschien – nach dem „Kommunistischen Manifest“ aus dem Revolutionsjahr 1848 – der erste Band von Marx' Hauptwerk „Das Kapital“, das als Grundstein für den Kommunismus gilt. Seit September 2017 läuft in Hamburg deshalb im ‚Museum der Arbeit‘ die vielbeachtete Ausstellung „Das Kapital“.

I. Akademischer Eifer

Erster Ansatzpunkt für den Österberg ist und bleibt aber, dass Karl Marx seinen nach-schulischen Weg in der Tat als Jurastudent begann. Er hatte ausgangs Sommer 1835 in Trier am „Königlichen Gymnasium“ (später: „Königliches Friedrich-Wilhelm-Gymnasium“, heute nur noch schlicht: Friedrich-Wilhelm-Gymnasium) sein Abitur gemacht. Das war auch recht passabel ausgefallen, obgleich ihn – wie der Vater fand – lyrische Schwärmereien und die zunehmende Liebe zur schönen *Jenny von Westphalen* (seiner späteren Frau) mitunter ablenkten. Eben Vater *Heinrich* (vorher *Herschel*) *Marx*, ein zum Christentum übergetretener Jude (im katholischen Trier

bemerkenswerterweise übrigens nicht zur katholischen, sondern zur evangelischen Kirche), war ein erfolgreicher, angesehener Jurist. Er war jahrelang Vorsteher der Trierer Anwaltschaft und nach langen Widerständen von der preußischen Administration – Trier wie Bonn gehörten ja seit den Befreiungskriegen (und bestätigt durch die Wiener Kongressakte von 1815) zu Preußen, seit 1822 in der sog. ‚Rheinprovinz‘ – zum Justizrat berufen worden. So lag es quasi auf der Hand, dass für Karl, den erstgeborenen Sohn, mit dem der Vater große Pläne hatte, die Advokatenlaufbahn vorgesehen war („Meine schönsten Hoffnungen kannst Du erfüllen oder zerstören“). Väterliche Wünsche hatten damals noch großes Gewicht. Aber Karl Marx war mit der Studienwahl auch durchaus einverstanden. Schon in seinem Abiturzeugnis war dieser Studienwunsch vermerkt.

Im Oktober 1835 machte er sich also auf den Weg nach Bonn. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität war die nächstgelegene Alma Mater. Traditionsgemäß begannen Trierer Gymnasiasten hier ihr Studium, und Bonn verfügte auch über eine angesehene Juristenfakultät. In einer älteren Marx-Biographien ist hierzu jedenfalls wunderbar beschrieben, wie der noch nicht 18jährige hoffnungsvolle Jüngling von Eltern, Geschwistern und Freunden zur Trierer Ablegestelle gebracht wurde, auf einem motorisierten Boot (mit dem fabelhaften Namen „Eiljacht“) die Mosel herunter schipperte, in Koblenz umstieg und dann mit dem Dampfer nach Bonn reiste. Acht Trierer Mitabiturienten waren mit ihm zum Studium hierher aufgebrochen, davon 3 wie er für die Juristerei. Die Gruppe der Trierer Landsleute betrug dort mit ihnen nun mehr als 30 Mitglieder. Pünktlich zu Beginn des Wintersemesters 1835/36 immatrikulierte sich Karl Marx in Bonn gegen eine Gebühr von 6 Thalern als Student der Rechtswissenschaften. Insgesamt studierten dort seinerzeit 676 Studenten, davon 201 in den Rechtswissenschaften.

Karl scheint der Juristerei auch durchaus Interesse abgewonnen zu haben. Er ging jedenfalls mit Feuereifer an die Arbeit, hörte in seinem ersten Semester gleich 6 Vorlesungen – für damalige Verhältnisse viel. Unter den Kollegien war etwa „Römische Rechtsgeschichte“ bei *Ferdinand Walter*, „Encyclopaedie und Methodologie der Rechtswissenschaft“ bei *Eduard Puggé* und „Institutionen“ bei *Eduard Böcking*. Das scheint selbst aus heutiger Perspektive, wonach den Studienanfängern ja die Grundlagenfächer gleich für den Anfang empfohlen werden, ganz schlüssig – vielleicht hat aber auch der Vater seinen Filius entsprechend angeleitet. Irgendwelche förmlichen Studienempfehlungen oder gar Studienpläne gab es – auch in den preußischen Universitäten – noch nicht. Das (preußische) „Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst“ erging erst 1869. Vorlesungen übrigens waren seinerzeit in der Tat reine Monologe, bei denen der Professor von einem bestimmten Lehrbuch ausging und mehr oder weniger ausführlich diktierte. Die Studenten schrieben in ihren Kollegheften mit („was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“) und nutzten die Aufzeichnungen für die tägliche heimische Repetition. Es ging um schlichtes Lernen und Aneignen, nicht um Entstehungserforschen, Vergleichen oder Weiterführen.

Zu Marx' Zeiten wurde das Studium der Jurisprudenz demgemäß noch ganz nach eigenem Für-richtig-Halten aufgebaut. Es herrschte akademische Freiheit, der Staat hielt sich bis auf eine fachunabhängige staatsicherheitliche Kontrolle heraus, und Abschlussprüfungen waren reine Universitätssache. Üblicherweise stand am Anfang für alle, auch für die Juristen, eine Art ‚Studium Generale‘, das in der unteren, der „artistischen Fakultät“ (später: philosophischen Fakultät) absolviert wurde. Häufig begann das eigentliche juristische Studium erst danach, aber emsige Aspiranten gingen das auch gleichzeitig, d. h. parallel an. In der Regel bewarb man sich nach drei oder vier Jahren um den Grad eines juristischen Baccalaureus, für den vor einem Kollegium von Fakultätsdoktoren das Bestehen eines Interpretationsvortrags und einer mündlichen Prüfung erforderlich war. Zwei bis drei Jahre später konnte dann mit einer ähnlichen Prüfung die *licentia* erwerben werden, welche den Doktorgrad bedeutete („*doctor iuris utriusque*“, nämlich im römischen und kanonischen Rechts; seltener gab es den Doktor auch nur für eines der beiden Rechtsgebiete). Wie weit Karl Marx aber einen solch regelhaften Studiengang überhaupt plante, wissen wir nicht. Und auch über irgendwelche juristischen Abschlüsse ist nichts bekannt. Die Professoren seiner Anfangslehreveranstaltungen, welche die Absolvierung ja schriftlich bestätigen („testieren“) mussten, bescheinigten ihm jedenfalls durchgehend Fleiß und Aufmerksamkeit.

Zunehmend freilich zogen den jungen Studenten auch Philosophie und Geschichte an. Bereits im Anfangssemester hörte er neben den Juravorlesungen „Kunstgeschichte des Mittelalters bis auf die neueste Zeit“ bei *Joseph Wilhelm Eduard d'Alton* oder „Einige Homerische Fragen“ bei *August Wilhelm Schlegel*. Interesse für die alten Sprachen, für Ästhetik, Archäologie und allgemein Literatur kam hinzu. Die Bonner Semester – es sollten ja zwei werden – waren jedenfalls die einzigen, in denen Marx an der Universität ernsthaft und mit Eifer studierte. Danach rückten die Rechtswissenschaften ohnehin immer stärker aus seinem Interessenspektrum heraus.

Der dynamische, vor Ideen sprühende junge Mann war aber auch in seiner Bonner Zeit mit dem Studium schon nicht ausgelastet. So schloss er sich bald einem Kreis junger Dichter, dem sog. „Poetenbund“ („Poetenkränzchen“) an, einem intellektuellen, schwärmerischen Debattierclub. Bekannte Literaten wie *Emanuel Geibel* oder *Karl Grün* gehörten dazu. Man trug eigene Gedichte vor, stritt sich über das allgemeine öffentliche Kulturleben, entwickelte Ideen zur Weltverbesserung und schonte dabei auch die überkommenen Vorgaben, Autoritäten oder Landesherrschaften nicht. Die ständig um Ruhe im Staat fürchtende Obrigkeit hatte deshalb bald ein Auge auf diese Gruppe. Man hielt sie für aufwieglerisch und revolutionär, und die Mitglieder wurden polizeilich beobachtet.

II. Studentische Zusatzaktivität

Vor allem aber – und hier kommt ein weiterer Österberger Ansatzpunkt ins Spiel – engagierte sich Karl Marx im landsmannschaftlichen Zusammenschluss der Universitätsstudenten aus Trier. Die „Trierer“ oder „Treveraner“ waren eine lose Vereinigung, auch als Tischgesellschaft, Kneipverein oder Kamelverbindung bezeichnet. Immerhin aber hatten sie feste Hierarchien, besaßen Vereinsregeln, trugen Couleur (wie die Farben ihrer Heimatstadt: Gold-Rot) und führten in regelmäßiger Abfolge Veranstaltungen durch, auf denen ein klarer Comment eingehalten wurde. In Bonn gab es insoweit neben den Trierern noch die Kölner und die Aachener, die sich als eigene Studentengruppierung neben den Burschenschaften und den Corps' etablierten.

Bei den Trierern also brachte sich Karl vehement ein, hier fühlte er sich wohl und gehörte bald schon ihrem Vorstand an (man hatte bis zu fünf Präsidien), im folgenden Sommersemester sogar als Zweitchargierter. Mit seinem dunklen Teint und dem dichten schwarzen Haarschopf hieß er bei seinen Leuten nur „Mohr“. Als bulliger Typ, zirka 1,70 m groß, von gedrungener Gestalt, keinem Geplänkel aus dem Weg gehend, war er auch wie gemacht für einen damaligen Verbindungsstudenten. „Mohr“ konnte zudem mitreißend reden und war ein unterhaltsamer fröhlicher Zecher. Im Juni 1836 wurde er vom Universitätsrichter wegen „nächtlichen Lärmens auf der Straße“ und „Trunkenheit“ zu einer eintägigen Karzerstrafe (plus Verbot des Kollegienbesuchs) verurteilt, die er im durchaus fidelen Universitätsgefängnis auch absaß. Noch heute soll im ehemaligen Karzergelass der Uni ein Graffiti von Marx zu sehen sein. Außerdem wurde Marx verschiedentlich Waffen tragend gesehen, „wie solche zu einem Duell Verwendung finden“. Und bei seinem Fortgang aus Bonn vermerkt die Abgangsbescheinigung, dass es noch eine „schwebende Untersuchung“ gebe, weil man ihn in Köln mit Waffen gesehen habe. Zwar waren die Trierer keine schlagende Verbindung, aber sie lehnten den Säbelzweikampf auch nicht grundsätzlich ab und folgenlos beleidigen ließen sie sich schon gar nicht.

Dass die Obrigkeit damals ein besonders scharfes Auge auf die Verbindungsstudenten hatte und jedes Zeichen von Aufmüpfigkeit argwöhnisch und genau verfolgte, erklärt sich aus der allgemeinen politischen Situation. Seit Ausgang des 18. Jahrhunderts hatten sich ja die zunächst nur gesellschaftlichen landsmannschaftlichen Zusammenschlüsse an ihren jeweiligen Universitäten immer mehr politisiert und radikalisiert. Innerhalb der großen, allgemeinen deutschen Studentenschaft – gern insgesamt schon als ‚Burschenschaft‘ bezeichnet – waren sie zu festen Organisationen geworden und verfolgten immer unverhohlener nationalstaatliche und freiheitliche, d. h. bürgerliche Mitsprache fordernde Ziele. Unverkennbar hatten auch Französische Revolution und die Befreiungskriege die Stimmung angefacht. Nach dem Wartburgfest von 1817 und dem Mordattentat des Jenenser Burschenschaftlers Karl Sand auf den Schriftsteller und russischen Legationssekretär August v. Kotzebue (1819) kam es jedenfalls im Deutschen Bund zu den „Karlsbader Beschlüssen“, mit denen die Obrigkeit nun generell gegen das aufrührerische Treiben vorging. Die sog.

„Demagogenverfolgung“ setzte ein, u. a. wurden sämtliche Burschenschaften verboten. Damit schlug jetzt bekanntlich die Stunde der Corps', die sich eben als – kurz gesagt – die gesittete, unpolitische Alternative zu den liberal radikalen Burschenschaften darstellten. Nachfolgend schwächte sich die allgemeine Studentenüberwachung dann in der Realität zwar wieder ab. Aber nach verschiedenen Einzelvorfällen kam es 1832 auf dem sog. Hambacher Fest erneut zu einer großen national-liberalen Volkskundgebung. Und nicht nur Preußen (auch außerhalb seiner Rheinlande), sondern alle deutschen Staaten reagierten nun mit weiteren Repressionen. Hambacher Teilnehmer wurden verhaftet, Presse- wie Versammlungsfreiheit wurden beseitigt, die allgemeine polizeiliche Überwachung zog an.

Da Burschenschaften verboten waren und ihre Mitglieder unnachgiebiger Verfolgung unterlagen, agierten auf der Bonner Verbindungsbühne nur noch Corps und Kneipvereine. Und zwischen beiden entwickelte sich rasch Aversion. Die Corps' störte, dass die Konkurrenten sich zwar ähnlich selbstbewusst gaben und um Mitglieder warben wie sie, aber nicht die strikte SC-Hoheit anerkennen wollten. Und die landsmannschaftlichen Kneipvereine ärgerte, dass die Corps' ihnen, solange sie sich nicht ihren Regeln unterwarfen, die Satisfaktionsfähigkeit absprachen und ihnen mit unverhohlener Arroganz begegneten. Man provozierte sich gegenseitig. Es kam zu ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen den Bonner Verbindungsstudenten, bei denen es sogar Tote gab (auf Seiten der Corpsstudenten wird ein Borusse v. *Arnim* genannt, auf Seiten der Landsmannschaften ein Aachener namens *Daniels*). Da „Mohr“ ein Feuerkopf war, sich nicht versteckte und sich nichts bieten ließ, scheint er mitunter auch selber in solche Auseinandersetzungen verwickelt worden zu sein. Immer wieder wird seither kolportiert (wenngleich einige Historiker unserer Tage daran zweifeln wollen, denn Dokumente darüber gibt es natürlich nicht), dass Marx sich also mindestens einmal duelliert habe, u. zw. mit einem Bonner Preußen, und dabei einen Hieb über das linke Auge erhielt.

Nach allem war Marx wenigstens entschieden dagegen, dass sich seine Trierer als Corps verfassten und dem Bonner SC beiträten. Dafür gab es ja schon damals gewisse Neigungen. Ihm aber ging das offenbar gegen die Ehre, fast klassenkämpferisch lehnte er bereits das Milieu der anderen Seite ab. Erst zwei Jahre später, als Marx längst andernorts weilte, kam es zu der Umkonstituierung. Am 10. August 1838 wurde aus den Trierern das Corps Palatia. Marx freilich trat diesem nie bei, sondern hielt seiner landsmannschaftlich Trierer Überzeugung die Treue. Auf Kneipen bei Palatia wird heute allerdings zu vorgerückter Stunde immer noch gern und fröhlich der von Kerzenwachs überströmten, auf der Tischmitte thronenden bronzenen Marx-Büste zugezogen.

III. Abkehr von der Universität

Vater Marx in Trier bekam all dies natürlich mit. In die Strafverfahren gegen seinen Sohn wurde er als gesetzlicher Vertreter ohnehin einbezogen, denn mündig war „Mohr“ damals ja immer noch nicht. Aber jener selbst berichtete auch brieflich immer offen nach Hause, zumal der Vater die nicht geringen Zech-, Pauk- und Wett-schulden des Sohnes begleichen sollte. *Heinrich Marx* versuchte, seinen Sohn mit Ratschlägen, Mahnungen, gar Drohungen auf dem Pfad der Tugend zu halten bzw. ihn wieder dorthin zurückzubringen. Aber als all das wenig zu fruchten schien, verfügte er kurzerhand („es ist mein Wille“), dass der Sohn zum Wintersemester 1836/37 nach Berlin überzusiedeln habe. Und damit endete für Karl Marx die bewegte Wirkungsetappe in Bonn schon nach einem Jahr.

Dies gilt zudem gleichermaßen für das Jurastudium überhaupt. In Berlin widmete sich Marx nämlich nur noch zu Beginn der Jurisprudenz. Und die fachspezifischen Vorlesungen, die nun anstanden, wie Kriminalrecht (bei *Eduard Gans*), Erbrecht (bei *Adolf August Friedrich Rudorff*), Pandekten (bei *Friedrich Carl v. Savigny*) oder Kirchenrecht (bei *August Wilhelm Heffter*), die er jedenfalls belegte und zunächst auch brav besuchte, mögen ihn noch konkret „vertrieben“ haben. Reflexiv und aktiv arbeitend wandte er sich nun jedenfalls immer ausschließlicher philosophischen, geschichtlichen und literarischen Themen zu. Auch dies spielte sich dann freilich nur noch wenig an der Universität ab.

Erneut und vehement engagierte sich Marx nämlich in Debattierzirkeln wie dem jung- bzw. linkshegelianischen „Doctorclub“. Er besuchte Dichterkreise und Intellektuellensalons (in einer Zeitschrift erschienen nun ja auch erste Gedichte von ihm). Das Mitmachen galt übrigens gleichermaßen für den Salon der in der literarischen Jungromantik damals schon berühmten *Bettina v. Arnim*, die ihn bald eingeladen hatte, gern ihren Gästen präsentierte und den charismatischen, begeisterungsfähigen jungen Heißsporn offenbar schätzte. Jedenfalls soll sie es auch gewesen sein, die Marx dann zu den sozialen Brennpunkten Berlins geführt hat (sie hatte ja selber eine gewisse sozialreformerischen Neigung). Und seither beschäftigten ihn diese Probleme nun eben auch theoretisch. Marx beteiligte sich überdies an Weltverbesserungszirkeln, besuchte politische Veranstaltungen und legte seine zeitkritischen, analytischen und progressiv Änderung anstrebenden Gedanken immer stärker auch in Aufsätzen und Flugblättern dar.

Immerhin hat Karl Marx sich – wenngleich nun ausschließlich in Philosophie – noch erfolgreich um eine Promotion bemüht. Ein einfach sang- und klangloses Ausklingen seiner akademischen Aktivitäten hätte ihn wohl doch gewurmt. Vielleicht sollte aber der akademische Abschluss auch noch die Chance für eine später anzustrebende Hochschullehrerkarriere offen halten (die dann aber aus Staatsschutzbedenken der Obrigkeit für ihn ja ohnehin verbaut war). Für seinen akademischen Abschluss schritt wollte Marx freilich auch nicht allzu viel Mühe mehr aufwenden. Von Berlin aus nahm er unter Vermittlung des Literaturprofessors *Oskar Ludwig Bern-*

hard Wolff wenigstens Kontakt mit Jena auf und reichte im April 1841 (er war also noch nicht einmal 23 Jahre alt) bei der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität eine Dissertation mit dem Titel „Differenz der demokritischen und epikureischen Naturphilosophie“ ein, die dann mit dem Prädikat „vorzüglich würdig“ auch angenommen wurde. Dass Marx sich Jena aussuchte, geschah dabei augenscheinlich aus Gründen der Müheersparnis, und insofern verhielt sich der spätere Sozialrevolutionär durchaus orthodox kapitalistisch, d.h. marktwirtschaftlich. Denn in Jena konnte man eben „in absentia“ promovieren und die Qualifikationsschrift auch in Deutsch präsentieren, in Berlin ging beides definitiv nicht. Das kostete Marx zwar 12 preußische Goldtaler, ein damals nicht unerheblicher Betrag, aber so war eben das Geschäft. Die Universität bot erleichterte Promotionsgelegenheit gegen gutes Geld. Denn die ‚Examensgebühren‘ stellten einen erheblichen Teil der im Übrigen schmalen Professorenhälter und Fakultätseinnahmen dar. Parallelen zu gewissen heutigen Vorgängen sind nicht von der Hand zu weisen.

Mit der Juristenlaufbahn also war es bei Karl Marx im Endeffekt nicht weit her. Kenner führen heute aber die bemerkenswerte Systematik seiner späteren literarischen Arbeit auch auf eine gewisse juristische Gedankenschulung zurück, die er anfangs erfahren hatte. Beruflich wandte Marx sich nach seinen postjuristischen wissenschaftlich-philosophischen Befassungen später ohnehin rasch dem Journalismus und der Politik zu. Er wurde 1842 zunächst Mitarbeiter, dann Chefredakteur der neu gegründeten „Rheinischen Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe“ in Köln, die sich unter seiner Leitung deutlich radikalisierte und alsbald ins Visier der preußischen Obrigkeit geriet. Unter dem Verfolgungsdruck übersiedelte er anschließend zunächst nach Paris, dann nach Brüssel, gab dort, um einem Auslieferungsantrag Preußens zu entgehen, seine preußische Staatsangehörigkeit auf, wurde also staatenlos, und floh nach dem Scheitern der von ihm mitbefeierten 1848er Revolutionen (im Februar Frankreich, im März Deutschland) schließlich nach London, wo er mit wenigen Unterbrechungen ja auch bis zu seinem Tode blieb.

Was immer man Karl Marx an ideeller Fehlgeleitetheit, an Unruhestifterei und in seinem unsteten Lebenswandel vorwerfen mag, Überzeugungstreue ist ihm mit Sicherheit nicht abzuspochen. Das Farbenband seiner Trierer Verbindung jedenfalls hatte er zeitlebens über seinem Schreibtisch hängen.

Autorenverzeichnis

Dr. iur. Rolf Aschermann,

Rechtsanwalt, Mitglied und Vorsitzender diverser Aufsichtsräte, Berlin

Prof. Dr. iur. Gregor Bachmann, LL.M.,

Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. iur. Richard Backhaus LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Lübeck

Dr. iur. Friedrich Bacmeister,

Rechtsanwalt, Steuerberater, Bergisch Gladbach

Prof. Dr. iur. Jobst-Hubertus Bauer,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Stuttgart,

Honorarprofessor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Dr. iur. Paul Melot de Beauregard LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, München

Dr. iur. Patrick Biagosch,

Rechtsanwalt, München

Dr. iur. Dean Didovic,

Rechtsanwalt, Nürnberg

Dr. iur. Joachim Freiherr von Falkenhausen, LL.M.,

Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. Dr. Jutta Geldermann,

Professorin an der Georg-August-Universität Göttingen

Dr. iur. Peter Hemeling,

Rechtsanwalt, München.

Dr. iur. Hansjörg Heppe, LL.M.,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Dallas, Texas

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff,

emeritierter Ordinarius der Ruprecht-Karls-Universität, Heidelberg

Marc-Philippe Hornung MBA,

Rechtsanwalt, Mannheim

Gunnar Müller-Henneberg,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart

Dr. iur. Alexander Naraschewski, LL.M.,
Rechtsanwalt und Notar, Wilhelmshaven

Dr. iur. Marc Peters, LL.M. oec.,
Rechtsanwalt, Köln

Prof. Dr. iur. Hans-Joachim Priester,
Notar a.D., Hamburg

Dr. iur. Achim E. Rottbauer,
Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt,
Professor an der Bucerius Law School, Hamburg

Torsten Schmidt, LL.M.,
Rechtsanwalt, Steuerberater, Hamburg

Prof. Dr. iur. Edzard Schmidt-Jortzig,
Bundesminister der Justiz a.D.
emeritierter Ordinarius der Christian-Albrechts-Universität, Kiel

Steffen Schneider, Maîtrise en droit privé,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Frankfurt

Dr. iur. Jan Schröder, LL.M.,
Rechtsanwalt, Düsseldorf

Prof. Dr. iur. Ulrich Seibert,
Ministerialrat, Berlin

Prof. Dr. iur. Georg Streit,
Rechtsanwalt, München

Dr. iur. Jörgen Tielmann, LL.M.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg

Dr. iur. Eberhard Vetter,
Rechtsanwalt, Köln

Jörn Weitzmann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer- und Insolvenzrecht, Hamburg

Prof. Dr. iur. Dres. h.c. Harm Peter Westermann,
emeritierter Ordinarius der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Dr. iur. Stefan Widder, LL.M.,
Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. Dr. iur. Gerhard Winter,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mühlheim/Ruhr,
Honorarprofessor für Steuerrecht an der Hochschule Wismar